**Muster eines Berufsausbildungsvertrags im**

**Bereich der hessischen Landesverwaltung**

**Zwischen**

vertreten durch (Ausbildender)

und

Frau/Herrn

geboren am

wohnhaft in (Auszubildende/-r)

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertretung

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich[[1]](#endnote-1)

- folgender

**Berufsausbildungsvertrag**

geschlossen:

§ 1

Art der Ausbildung, sachliche und zeitliche Gliederung

Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer/-s

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ausgebildet.

Die fachbereichsbezogene sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

Maßgeblich ist die Verordnung über die Berufsausbildung[[2]](#footnote-1)

in der jeweils gültigen Fassung sowie die Prüfungsordnung[[3]](#footnote-2)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Dauer und Beginn der Ausbildungszeit, Probezeit

Die Ausbildungszeit beginnt am

und endet am .

Die Probezeit dauert drei Monate.

*Optional:*

*Sollte die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen werden, verlängert sich die Probezeit um diesen Zeitraum.*

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 01. September 2009 sowie diesen ergänzende, ändernde oder ersetzende Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren gelten die in der Ausbildungsbehörde bestehenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen, soweit sie auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

Geht das Berufsausbildungsverhältnis auf einen Arbeitgeber über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 nicht kraft Tarifbindung gelten, werden Tarifverträge sowie Ergänzungen und Änderungen, die erst nach der Überleitung des Berufsausbildungsverhältnisses in Kraft treten, nicht mehr einbezogen. Geht das Berufsausbildungsverhältnis auf Grund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Ausbildungsverhältnis anstelle der in Abs. 1 genannten Tarifverträge die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie Tarifverträge, welche diese ergänzen, ändern oder ersetzen – in der jeweils gültigen Fassung.

Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d. h. in der zum Zeitpunkt der Tarifbindung geltenden Fassung fort, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 5 TVG durch andere Vereinbarungen ersetzt werden. Ein Anspruch der/des Auszubildenden auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung besteht nicht.

§ 4

Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit volljähriger Auszubildender richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Arbeitnehmer des Landes Hessen geltenden Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom   
1. September 2009 (Abschnitt II), in der jeweils gültigen Fassung.

Sie beträgt zurzeit durchschnittlich 8 Arbeitsstunden täglich.

Bei minderjährigen Auszubildenden gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuArbSchuG) zur täglichen Arbeitszeit und für die Einhaltung von Pausenzeiten.

§ 5

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung; Zuwendung, Urlaubsgeld

Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Maßgabe des   
§ 8 TVA-H BBiG und beträgt[[4]](#endnote-2):

ab 1.03.2017 ab 1.02.2018

im ersten Ausbildungsjahr 901,85 Euro 936,85 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 956,43 Euro 991,43 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.006,51 Euro 1.041,51 Euro

Die Ausbildungsvergütung ist am letzten Tag eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu zahlen. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Ausbildende, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

Auszubildende, die am 1. Dezember eines Jahres in einem Ausbildungsverhältnis stehen haben gemäß § 16 TVA-H BBiG Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von maximal 90 v. H. des Ausbildungsentgeltes, das für den Monat November zusteht und wird in der Regel mit diesem ausgezahlt. Im Falle einer unmittelbaren Übernahme in ein Anstellungsverhältnis wird in der Regel eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis bei der Jahressonderzahlung für Angestellte berücksichtigt.

Nach einer bestandenen Abschlussprüfung erhält der/die Auszubildende nach § 20 TVA-H BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung. Dies gilt nicht, wenn der Abschluss in einer Wiederholungsprüfung erreicht wurde.

§ 6

Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende/-r hat je Kalenderjahr einen Anspruch auf Erholungsurlaub nach den tariflichen Regelungen in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt zurzeit:[[5]](#endnote-3)

vom bis 31.12. \_\_ Ausbildungstage,

vom 1.1. bis 31.12. 29 Ausbildungstage,

vom 1.1. bis 31.12. 29 Ausbildungstage,

vom 1.1. bis *20*\_ Ausbildungstage.

(Hinweis: Liegt das vertragliche Ende der Ausbildung in der 2. Jahreshälfte besteht ein Mindesturlaubsanspruch im letzten Kalenderjahr nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem Umkehrschluss aus § 5 Abs. 1 c BUrlG von 20 Ausbildungstagen).

Ergibt sich aus § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz für minderjährige Auszubildende eine Besserstellung, ist diese Anspruchsgrundlage.

Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt fortgezahlt.

§ 7

Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag

Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ergeben sich aus Unterabschnitt 2 und 3 des Berufsausbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

*Optional:*

*Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle auf die Behördentätigkeit bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht für die Allgemeinheit offenkundig sind oder durch die Behörde zur Publikation freigegeben wurden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt einen Straftatbestand gemäß §§ 203f Strafgesetzbuch dar.*

Durch zuständige Gremien vereinbarte innerbehördliche Regelungen *(z. B. Gleitzeitregelung, private Internetnutzung o. ä.)* sind zu beachten.

§ 8

Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises

Der Ausbildungsnachweis ist nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes über die Gesamtdauer der Ausbildung zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß

schriftlich oder

elektronisch[[6]](#footnote-3) zu führen.

Der Ausbildende stellt den/die Auszubildende für die Anfertigung des Nachweises in einem ausreichenden Zeitumfang am Arbeitsplatz frei, kontrolliert regelmäßig den Nachweis und erklärt das Einverständnis zu Form und abgeleistetem Ausbildungsinhalt durch Unterschrift bzw. e-Signatur.

§ 9

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der/Die Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist.

*Optional:*

*Insbesondere fallen hierunter:*

*- Der Besuch der Berufsschule*

*- Die Teilnahme am fachtheoretischen Unterricht am Verwaltungsseminar*

*- Die Teilnahme an den Dienstbegleitenden Unterweisungen beim Verwaltungsseminar*

*- Externe praktische Ausbildungsabschnitte bei ….*

§ 10

Kündigung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach § 22 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 TVA-H gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Probezeit: „(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.“

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses: „(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Berufsausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die in § 22 BBiG benannten weiteren Voraussetzungen zu Begründung, Form und Frist der Kündigung bleiben unberührt.

*Optional*

*Hinweis: Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen deren Berufsausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden (§ 38 Abs. 1 SGB III). Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine fernmündliche, schriftliche, per Fax oder E-Mail erfolgende Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Ausbildenden in Aussicht gestellt wird.*

§ 11

Abschlussprämie und Übernahme in ein Anstellungsverhältnis

Zahlung und Höhe einer Abschlussprämie bei erfolgreich bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifvereinbarungen.

Nach bestandener Abschlussprüfung wird eine Übernahme in ein zunächst 12-monatiges, bei Bewährung dauerhaftes Angestelltenverhältnis angestrebt, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen und eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle zur Verfügung steht.

§ 12

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Berufsausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden[[7]](#endnote-4).

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der Zuständigen Stelle eingerichtete Schlichtungsausschuss im Sinne des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes anzurufen.

§ 13

Vertragsausfertigungen

Jede Vertragspartei – sowie bei minderjährigen Auszubildenden die/der gesetzliche Vertreter/-in - erhalten eine Vertragsausfertigung.

(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter

der/des Auszubildenden[[8]](#endnote-5) [[9]](#endnote-6):

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ausbildender) (Vater)

(Mutter)

(Auszubildende/-r)

(Vormund)

1. Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. [↑](#endnote-ref-1)
2. Zutreffendes bitte einsetzen:

   Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1029)

   Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl I S. 1257) [↑](#footnote-ref-1)
3. Verwaltungsfachangestellte/-r und Fachangestellte/-r für Bürokommunikation vom 10. April 2000 (StAnz. S 1291)

   Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste vom 13. Januar 2000 (StAnz. S. 540) [↑](#footnote-ref-2)
4. Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages tariflich festgelegte   
   Ausbildungsvergütung [↑](#endnote-ref-2)
5. Einzusetzen ist die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages geltende Dauer des   
   Erholungsurlaubs. [↑](#endnote-ref-3)
6. Siehe § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 S. 2 u. 7 BBiG

   Erläuterung: Bei der schriftlichen Form wird der Nachweis in der Regel pc-gestützt angefertigt und in Papierform kontrolliert und unterzeichnet. Die externe Vorlage erfolgt in Papierform. Bei der elektronischen Form wird ein geschlossenes EDV-Programm inclusive e-Signatur verwendet. Die externe Vorlage erfolgt in Papierform oder als Datei (Datenträger). [↑](#footnote-ref-3)
7. Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen.   
   In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsabschluss empfohlen. [↑](#endnote-ref-4)
8. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschafts-gerichts unverzüglich beizubringen. [↑](#endnote-ref-5)
9. **Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken.** [↑](#endnote-ref-6)